

Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) zur Vorkonsultation FINMA-Rundschreiben 2010/3 – «Krankenversicherung nach VVG»

Die SAV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision des FINMA-Rundschreibens 2010/3 im Rahmen der Vorkonsultation Stellung zu nehmen und die darin vorgestellten Inhalte zu kommentieren.

Eingangs betont die SAV, dass hiermit keine Beurteilung abgegeben wird, ob das Rundschreiben 2010/3 eine angemessene Konkretisierung der bestehenden Rechtsprechung ist.

Der Zeitpunkt für die Revision des Rundschreibens 2010/3 ist aus Sicht der SAV aufgrund der anstehenden Revision des VAG nicht geeignet. Ausserdem ist das Rundschreiben seit zehn Jahren unverändert in Kraft und bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Die in der Vorkonsultation erwähnten Inhalte enthalten nicht alle Bestimmungen des bestehenden Rundschreibens, deren Überarbeitung zu prüfen wäre. Aufgrund der kurzen Frist der Vorkonsultation kann folgend nicht auf alle fehlenden Inhalte der Vorkonsultation eingegangen werden.

Bei vielen Änderungsvorschlägen ist die Herleitung nicht direkt nachvollziehbar oder inhaltlich in den zugestellten Unterlagen nicht fundiert begründet. Ebenso werden Werte und Parameter festgelegt, zu deren datenbasierter Herleitung uns ebenfalls die Kenntnis fehlt. Die SAV unterstützt eine auf fundierten fachlichen Erkenntnissen basierende Regulierung. In den präsentierten Anpassungen fehlt unseres Erachtens dieses Fundament. Zudem sollte ein Rundschreiben sichere Rahmenbedingungen bieten und wenig regelmässigen Anpassungsbedarf mit sich bringen. Insofern ist in einem Rundschreiben nach Möglichkeit auf fixe Zahlenwerte zu verzichten. Diese gehören in eine Wegleitung und müssen regelmässig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die SAV würde es begrüssen, die Revision des Rundschreibens 2010/3 erst nach Vorliegen der VAG/AVO-Revision umfassend zu überarbeiten.

Folgend nimmt die SAV zu den einzelnen Punkten der Vorkonsultation wie folgt Stellung.

Technisches Ergebnis (Randziffern 8 ff. sowie 41): Konkretisierung des zulässigen erwarteten Ergebnisses

Thematisiert wird bislang nur die Gewinnlimitierung. Weiterhin soll im Rundschreiben die Bedingung eines kostendeckenden Tarifs gemäss Rz 8. festgehalten sein. («Das erwartete technische Ergebnis ist mindestens null.») Die Bedingung, dass das erwartete technische Ergebnis positiv sein muss, soll gegenüber anderweitigen Bestimmungen Vorrang haben.

Die Höhe der Gewinnlimitierung wird mit den aggregierten Ergebnissen der Branche begründet. Die Herleitung der relevanten Grösse beruht auf dem Branchendurchschnitt aller Gesellschaften. Die Regulierung wird aber granular auf Einzelprodukt heruntergebrochen.

Die Grenzen von 10% und 15% wurden pauschal und ohne fachliche Herleitung festgelegt. Eine fundierte Herleitung, welche auf versicherungstechnischen Grundsätzen beruht, fehlt. Zudem fehlt auch ein Bezug zum eingesetzten Kapital.

Bei der Höhe der Gewinnlimitierung wird für alle Produkte der gleiche pauschale Satz angewendet. Dabei werden die zugrundeliegenden Risiken der einzelnen Produkte nicht berücksichtigt. Ein Ansatz, der bei risikoreicheren Produkten eine entsprechend höhere Gewinnmarge zulässt wäre angebracht.

Die Beurteilung der Angemessenheit eines technischen Ergebnisses aufgrund der Vergangenheit ist unzureichend. Die Ergebnisse der Vergangenheit können dazu allenfalls einen Hinweis liefern, sollten aber nicht ohne Weiteres ausschlaggebend für die Beurteilung der Tarifanpassung sein. Insbesondere wenn in der Beobachtungsperiode bereits Prämienanpassungen vorgenommen wurden (z.B. Prämienenkungen) so beruhen die ausgewerteten Daten auf veralteten Angaben. Die Beurteilung hat damit primär prospektiv zu erfolgen.

Bei der Beurteilung des technischen Ergebnisses sind alle relevanten Aufwands- und Ertragspositionen unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens zu berücksichtigen.

Fazit: Die SAV empfiehlt, die Änderungen nicht vorzunehmen und sinnvolle Präzisierungen in der Wegleitung zu Tarifanpassungen festzuhalten.

Tarifgestaltung (Randziffern 30ff)

Bisher war eine prinzipienbasierte Begrenzung der Umverteilungen innerhalb des Produkts gestattet. Die FINMA sieht vor, diesen Teil des Rundschreibens zu streichen und durch den Grundsatz der technisch begründeten Prämienfestsetzung zu ersetzen. Dabei hat sie eine Erheblichkeitsschwelle für Abweichungen von diesem Grundsatz von 10 Prozent der Prämie vorgesehen. Die SAV kann anhand der zugestellten Informationen nicht nachvollziehen, wie

dieser Schwellenwert hergeleitet und die Höhe von 10 Prozent begründet wird. Nach Ansicht der SAV sollte in Rundschreiben grundsätzlich von der Nennung eines fixen Schwellenwertes abgesehen werden.

Weiter sieht die FINMA in Tarifen nur noch Solidaritäten zugunsten Kindern und jungen Erwachsenen – allenfalls weitere gemäss bisheriger Praxis – vor. Die SAV ist der Ansicht, dass es Teil der Tarifikalkulation ist, zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass Solidaritäten zwischen Teilkollektiven vorliegen. Insbesondere sollten Einschränkungen nicht eine Nichtberücksichtigung risikorelevanter Tariffaktoren gegenüber einer Teilberücksichtigung bevorzugen. Eine Änderung dieser Bestimmung sollte zudem nicht auf bestehende Bestände angewandt werden. Hier gilt nach Ansicht der SAV das Prinzip der Besitzstandwahrung: Beim Vertragsabschluss hat jede versicherte Person einem Tarif zugestimmt, welcher möglicherweise Solidaritäten berücksichtigt.

Fazit: Die SAV empfiehlt, die Änderungen nicht vorzunehmen und sinnvolle Präzisierungen in der Wegleitung zu Tarifierpassungen festzuhalten.

Abschläge auf die Prämie (Rabatte)

Die Begrenzung versicherungstechnisch nicht begründeter Rabatte auf 3% des Prämienvolumens ist unbegründet, nicht nachvollziehbar hergeleitet, und unnötig. Die Definition und Umsetzung eines nicht-negativen Deckungsbeitrags, sowie das Zusammenspiel der genannten Bedingungen, sind unklar.

Bei bestehenden Rabatten, die gegenüber dem Versicherungsnehmer rechtlich verbindlich dokumentiert sind, jedoch gemäss den vorgeschlagenen Regelungen unzulässig würden, ergäben sich juristisch heikle Fragen der Besitzstandwahrung.

Fazit: Die SAV empfiehlt, die Änderungen nicht vorzunehmen.

Geschlossene Bestände

Die "Aufhebung der Ausnahmeklausel" auf FINMA-Folie 9, d.h. Beschränkung auf exogene Teuerung ist abzulehnen. Bislang kann in geschlossenen Produkten die gesamte Teuerung überwältigt werden. Die Versicherten können dem entgehen, indem sie ihr Übertrittsrecht in ein offenes Produkt nutzen.

Mit der Aufhebung der Ausnahmeklausel werden geschlossene Bestände aufgrund von Antiselektionseffekten künftig zwangsläufig in Defizite laufen. Wenn die Solvenz der Versicherungsunternehmen langfristig sichergestellt werden soll, wird eine Querfinanzierung dieser Bestände durch offene Bestände somit unausweichlich.

Dem Schutz der Versicherten vor übermässigen Prämien wird mit dem bestehenden Übertrittsrecht hinlänglich Rechnung getragen. Eine Aufhebung der Ausnahmeklausel hingegen gefährdet diesen Schutz, indem durch Querfinanzierung aus anderen Produkten neue Ungleichbehandlungen geschaffen werden.

Die beschriebenen Effekte sind insbesondere vor dem Hintergrund der strikten Margenkriterien als problematisch zu bewerten. Der Spielraum für solche Querfinanzierungen müsste bei der Prämien genehmigung für offene Produkte explizite Berücksichtigung finden.

Fazit: Die SAV empfiehlt, die Änderungen nicht vorzunehmen. Auf eine Umsetzung in der Begleitung zu Tarifanpassungen ist abzusehen, da damit erhebliche Schwierigkeiten verbunden wären, welche für die Versicherten zu grossen Unsicherheiten oder Prämienbewegungen führen könnten.

Definition exogene Teuerung (Glossar)

Da Tarifierung und Tarifanpassungen auf Produktebene festgelegt werden, muss auch die exogene Teuerung produktbezogen definiert werden, nicht über einen Marktdurchschnitt, denn Leistungskataloge, Selbstbehalte, regionale Ausprägungen, usw. unterscheiden sich erheblich zwischen Produkten.

Die vorgeschlagene Definition würde zu unerwünschten Nebenwirkungen führen. Für Produkte mit einer exogenen Teuerung unter dem Marktdurchschnitt würde die geänderte Definition zu ungerechtfertigten Tarifierhöhungen führen. Umgekehrt würde sie für Produkte mit überdurchschnittlicher exogener Teuerung zu nicht auskömmlichen Tarifen führen, mit adversen Implikationen auf die Solvenz. Die fehlende Differenzierung würde das Antiselektionsrisiko erhöhen.

Ebenso schränkt der Begriff «langjährig» zu stark ein, da er auf schnelle Veränderungen zu träge reagiert.

Fazit: Die SAV empfiehlt, die Änderungen nicht vorzunehmen. Die Definition wäre im Rundschreiben korrekt platziert. Jedoch ist die Definition grundlegend zu überarbeiten – idealerweise stimmig mit der Definition, wie sie aktuell im SST erarbeitet wird.